

Anzeige zur Gebrauchsabnahme
Fliegender Bauten

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Baurechts- und Naturschutzbehörde
Am Hoptbühl 5
78045 Villingen-Schwenningen**

Angaben des Veranstalters/Antragsteller

Organisation, Funktion:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon/Handy:

E-Mail:

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Zeitraum der Veranstaltung:

Angaben zum Zelt

Aufstellort

(Ort, Adresse, Flurstück):

Zeltaufbau:

Zeltgröße:

Prüfbuch-Nr.:

Unterschrift

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslage entsprechend der Gebührensatzung Produkt Nr.: 52.10.07.03), zu übernehmen.

Datum

Unterschrift

Merklblatt Fliegende Bauten

Was sind fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden (§ 69 Abs. 1 LBO).

Dazu zählen unter anderem:

- Zirkuszelte, Festzelte und Veranstaltungszelte
- Tribüne, Bühnen und Podien
- Fahrgeschäfte
- Karuselle
- Hütten

Was sind unbedeutende fliegende Bauten:

Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht zum Betreten durch Besucher bestimmt sind.

Dazu zählen unter anderem:

- Verkaufsstände
- Kinderkarussells bis 5 m Höhe mit einer maximalen Geschwindigkeit von 1 m/s
- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m
- Zelte mit einer Grundfläche bis 75 m²
- Toilettenwagen

Eine Ausführungsgenehmigung ist außerdem erforderlich für:

- aufblasbare Zelte, Werbesäulen, Kletteranlagen und ähnliche Bauwerke über 5 m Höhe
- aneinandergereihte Zelte, wenn die zusammengebaute Grundfläche mehr als 75 m² beträgt
- Überdachungen und Vordächer mit oder ohne Aufbauten, wenn die Grundfläche 75 m² überschreitet oder die Höhe mehr als 5 m beträgt
- Mastkonstruktionen für artistische Vorführungen und Klettertürme über 5 m Höhe
- Großbildwände über 5 m Höhe

Bei einer Aufstellungsdauer von mehr als drei Monaten ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Anzeige und Gebrauchsabnahme

Fliegende Bauten, die eine Ausführungsgenehmigung benötigen, sind dem Baurechtsamt des Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (baukontrolle@lrasbk.de) mit dem gültigen Prüfbuch und der Ausführungsgenehmigung (TÜV-Nachweis) anzuzeigen.

Im Rahmen unserer Zuständigkeit können wir die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (§ 69 Abs. 6 LBO).

Bitte beachten Sie: Ohne vollständige Unterlagen ist uns eine vorschriftsgemäße Abnahme nicht möglich.

Neben der bauaufsichtlichen Abnahme können weitere Genehmigungen erforderlich sein (z.B. die Aufstellung einer Brandsicherheitswache, Veranstaltungsgenehmigung).

Ausnahmen

Ausnahmen und Befreiungen von den Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (z.B. für geänderte Ausführungen und Ergänzungen) sind vorher beim Bauordnungsamt zu beantragen. Für Sonderbauten über 5 m Höhe, die nur für eine Veranstaltung aufgebaut werden (z. B. Türme und Tore) und die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten oder erklommen zu werden, sowie für Besucher begehbare An- und Aufbauten (z. B. Holzhütten) bis 75 m², ist vor Inbetriebnahme zumindest eine Prüfbescheinigung zur Standsicherheit eines Statikers vorzulegen.

Gebühren

Für die Gebrauchsabnahme werden Gebühren nach unserer Gebührensatzung 69 €/Std. Produkt Nr.: 52.10.07.3 erhoben.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Merkblatt sind Auszüge aus den baurechtlichen Bestimmungen. Sie geben deshalb die gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig wieder.